



§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Sozial Therapeutische Projekte e.V.“.
Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Wittlich unter der Vereinsregisternummer 20464 mit dem Zusatz „e.V.“ eingetragen.

§2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Projekten und Unternehmen, die der Idee der Solidarität und Parität (Gleichberechtigung) und der Teilhabe aller Menschen entsprechen, sowie das Betreiben von Forschung und Bildung in diesem Sinne.

§3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person über 18 Jahre werden, die seine Ziele unterstützt.

Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist erworben, sobald der Antrag auf Aufnahme durch den Vorstand entschieden wurde. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann, innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller, die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitgliedes. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit, unter Einhaltung einer Frist von 30 Kalendertagen, möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Verstößt ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins schwerwiegend oder bleibt er trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate in Rückstand, so kann es der Vorstand mit sofortiger Wirkung ausschließen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung einlegen, über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

In allen Bereichen des Vereins genießen Minderheiten besonderen Schutz. In allen Veröffentlichungen haben auch politische Minderheiten das Recht, sich zu artikulieren. Allen Beschlüssen des Vereins sind auf Verlangen einer Minderheit (mindestens 1 Person) auch dessen bzw. deren Meinung beizufügen. Alle Publikationen des Vereins sind offen für Beiträge auch von Personen und Gruppen, die nicht Mitglied des Vereins sind. Die Vorschriften allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes bleiben unberührt.



§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen haben nur eine Stimme. Vereinsmitglieder können sich durch ein schriftlich bevollmächtigtes Vereinsmitglied vertreten lassen. Jeder Bevollmächtigte darf nur ein Mitglied vertreten.

§7 Beiträge

Die Mitglieder bezahlen Beiträge. Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Zur Festlegung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsanliegen erfordert oder die Einberufung von 10 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe des Grundes, verlangt wird. Die Mitgliederversammlung kann in Form einer Präsenzversammlung oder auch als Online-Versammlung stattfinden. Auch eine Mischform dieser Verfahren ist zulässig (Hybrid-Versammlung).

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (postalisch oder elektronisch) durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Kalendertagen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis Sitzungsbeginn schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Im Antrag ist der Grund anzugeben.

In der Einladung ist auf die Form der Versammlung hinzuweisen. Im Falle der Durchführung einer Online- oder Hybrid-Versammlung werden den Mitgliedern zusätzlich und rechtzeitig die Zugangsdaten zum Online-Konferenzraum bekannt gemacht und online zugeschaltete Mitglieder gelten als teilnehmend. Den Mitgliedern wird die Verpflichtung auferlegt, ihre Zugangsdaten keiner dritten Person zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

Im Falle digitaler Mitgliederversammlungen erfolgen die Beschlüsse bei Bedarf über ein elektronisches Abstimmungsinstrument geheim, dessen Zugangsdaten den Mitgliedern auch rechtzeitig bekannt gegeben werden. Abstimmen können alle teilnehmenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig, sofern diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind:

- 1) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- 2) Entlastung des Vorstandes
- 3) Wahl des Vorstandes
- 4) Satzungsänderungen, ausgenommen § 10 Abs. 6
- 5) Auflösung des Vereins
- 6) Genehmigung des vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplanes des Vereins



7) Festlegung der Aufgaben des Vereins

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erscheinenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Festsetzung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und ihr sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das die Beschlüsse enthält und von Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§10 Vorstand

Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er führt die laufenden Geschäfte und ist für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, verantwortlich. Er hat insbesondere Mitgliederversammlungen vorzubereiten und einzuberufen, deren Beschlüsse auszuführen sowie Arbeits- und Mietverträge zu schließen und zu kündigen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister sowie eventuell zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Über die Anzahl der zu wählenden Vorstandmitglieder (3 bis 5) entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit durch einen zu fassenden Beschluss vor den jeweiligen Vorstandswahlen.

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Angestellte des Vereins sind wählbar, sofern sie Vereinsmitglieder sind. Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Vorstandssitzungen finden mindestens einmal pro Quartal statt. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, schriftlich oder fernmündlich, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Kalendertagen, unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 2 Vorstandsmitglieder - darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder mündlich erklären.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand beschließen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

Der Verein wird nach außen gemeinsam durch 2 Vorstandsmitglieder im Sinne von § 10 Abs. 2 vertreten.

Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.



2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs.(2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§12 Auflösung des Vereins

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung der Auflösung als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks darf sein Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Es fällt daher das verbleibende Vermögen an den DPWV. Der Paritätische Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. mit Sitz in Saarbrücken. Der Empfänger hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.